

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedsrechte im Verein	5
§ 5 Pflichten des Vereinsmitgliedes	6
§ 6 Mitgliedsleistungen für den Verein	6
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	8
§ 10 Abstimmung / Beschlussfassung	8
§ 11 Stimmberechtigung	10
§ 12 Haftung / Haftungsausschluss einfacher Mitglieder	10
§ 13 Verein – innere Struktur / Arbeitsgruppen / Fachbereiche	11
§ 14 Kooperation mit anderen Körperschaften	12
§ 15 Vereinsmittel – Vergütung und Zuwendungen	12
§ 16 Umlagen	13
§ 17 Vereinsstrafen und Vereinsausschluss	13
§ 18 Haftung des Vereins	14
§ 19 Auflösung des Vereins	14
§ 20 Mitgliederversammlung	15
§ 21 Besonderer Vertreter	16
§ 22 Konfliktbewältigung / Schlichtung / Schiedskommission	16

§ 23 Vorstand	18
§ 24 Aufgaben des Vorstands – Vertretung nach außen	18
§ 25 Vorstand – Geschäftsführung	19
§ 26 Vergütung des Vorstands	20
§ 27 Haftung des Vorstands	21
§ 28 Haftungsbefreiung des Vorstands	21
§ 29 Rechenschaftspflicht des Vorstands	21
§ 30 Auskunftspflicht des Vorstands	22
§ 31 Rücktritt des Vorstands	22
§ 32 Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder	24
§ 33 Rechnungsprüfung – Kassenprüfung	24
§ 34 Entlastung des Vorstands nach Kassenprüfung	25

Satzung des Vereins „Heimatstärke“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein/die Körperschaft trägt den Namen „Heimatstärke“. Der Verein/die Körperschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er/sie den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins/der Körperschaft, ist in **98527 Suhl**.
Der Gerichtsstand ist der in der Satzung eingetragene Sitz des Vereins.
- (3) Das Gründungsjahr sowie das erstes Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe und seinen Zweck in der Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Denk- und Handlungskonzepten auf Gemeinschaftsebene, hinsichtlich einer auf Vertrauen, Respekt und Selbstverantwortung basierenden Lebensführung.

Kernpunkte

- Bewahrung, Schutz, Wiederbelebung regionaler Identität und Eigenschaften bezüglich naturbezogenem Landbaus unter Beachtung gegebener Ressourcen sowie biologischer und ökologischer Ursprünglichkeit, Variabilität und Artenvielfalt.
- Leben und Erleben traditioneller Werte und Brauchtümer sowie Bewahrung der deutschen Muttersprache, ihres Gebrauchs und gebietstypischer Mundarten.
- Stärkung und Reaktivierung überlieferter Handwerkspraktiken und Verfahren.
- Praktizieren alternativer und generationsübergreifender Lebensgemeinschaften und -formen.
- Schaffen einer Lebens- und Bildungsplattform für Kinder und Jugendliche, abgestimmt auf die jeweils individuellen seelischen, psychischen, geistigen und physischen Voraussetzungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen (nur als Fördermitglieder – nicht stimmberechtigt), kann nur durch einstimmige Beschlussfassung des Vorstandes herbeigeführt werden. Der Vorstand hat jedoch die Pflicht, spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung hinsichtlich der Mitgliedschaft juristischer Personen die Mitgliederversammlung zu informieren. Wenn die Mitgliederversammlung jedoch dahingehend Informationen besitzt, dass die juristischen Person/en oder ihre Vertretungen bzw. Bevollmächtigten unlautere Absichten hegen, rechtswidrig agieren oder dem Verein durch ihre Absichten und Tätigkeiten schädigen wollen, und dahingehende Fragen und Bedenken nicht zufriedenstellend durch den Vorstand beantwortet bzw. ausgeräumt werden können, hat die Mitgliederversammlung das Recht, die Mitgliedschaft abzulehnen. Dazu bedarf es des Beschluss durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt in Schriftform über ein Antragsformular.
- (3) Für den Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist es Grundvoraussetzung, dass zwei stimmberechtigte Vereinsmitglieder für den Antragsteller eine Bürgschaft (doppelte Bürgschaft) für den Zeitraum von zwei Jahren übernehmen, ausgenommen hiervon ist der Vorstand und Vorstandsmitglieder gemäß Paragraf 24 / Absatz 9 - ***Aufgaben des Vorstands – Vertretung nach außen.*** Der Haftungsanspruch des Vereins gegenüber den Bürgen bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln gegen die Vereinssatzung durch die verbürgten Personen wird durch einen Bescheid einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Beschluss über die Mitgliedschaft im Verein wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss herbeigeführt. Die Ablehnung eines Antrags muss nicht begründet werden.
- (5) Die Aufhebung oder Verkürzung des Bürgschaftszeitraums kann auf Antrag durch zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder durch einen einstimmigen Antrag des Vorstandes in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung entscheiden einstimmig über den eingebrachten Antrag auf Aufhebung oder Verkürzung des Bürgschaftszeitraums.

- (6) Mit dem Eintritt in den Verein haben Mitglieder bzw. das Mitglied automatisch eingeräumt, dass andere stimmberechtigte Mitglieder – zur Erfüllung der aus der Satzung oder dem Gesetz eingeräumten Rechte – mit ihnen Kontakt aufnehmen können. Die Herausgabe von Adressen an andere Vereinsmitglieder kann der Vorstand nicht mit Hinweis auf Datenschutz unterbinden.
- (7) Alle Vereinsmitglieder und alle für den Verein tätigen Nichtmitglieder bekennen sich uneingeschränkt in Wesen, Ausübung und Verbindlichkeit zu den natürlich-humanistischen und ethisch-moralischen Grundformeln des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens und Zusammenlebens.

Die Grundformeln sind:

- Die Würde des Menschen ist unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung eines jeden Vereinsmitglieds und aller für den Verein tätigen Nichtmitglieder.
- Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt, einschränkt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- Alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterliegen in Umfang und Konsequenz der Vereinssatzung.
- Die strikte Unantastbarkeit von Seele, Psyche, Geist und Körper von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz und das ihnen zu widmende Fürsorgebewusstsein haben oberste Priorität und sind unter allen Umständen zu gewährleisten.

§ 4 Mitgliedsrechte im Verein

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Rederecht und Auskunftsrecht.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine (in Zahl 1) Stimme.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, den Vorstand und andere nach der Satzung durch Wahl zu bestimmenden Positionen zu wählen und Beschlüsse zu fassen – aktives Wahlrecht.
- (5) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat das Recht, sich zur Wahl zu stellen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, aus dem Verein auszutreten.

§ 5 Pflichten des Vereinsmitgliedes

- (1) Das Vereinsmitglied hat eine grundsätzliche Treuepflicht gegenüber dem Verein.
- (2) Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, sein Engagement und seine Einsatzbereitschaft im besten Sinn und nach ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zum Nutzen des Vereinszwecks einzubringen bzw. dahingehend umzusetzen.
- (3) Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, stets darauf zu achten, dass durch sein Wirken dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber kein Schaden hieraus entsteht.
- (4) Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, über sämtliche Vereinsinterna Stillschweigen gegenüber Dritten (Nichtvereinsmitglieder) zu wahren.

§ 6 Mitgliedsleistungen für den Verein

- (1) Arbeitsleistungen für den Verein sind grundsätzlich freiwillig, können aber nach Absprache in der Mitgliederversammlung vereinbart werden.
- (2) Finanzielle und personelle Unterstützung sowie generelle Leistungsbereitschaft zur Unterstützung des Vereinszwecks werden von den Mitgliedern vorausgesetzt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den laut Satzung festgelegten Mitgliedsbeitrag vollständig und fristgemäß zu zahlen.
- (2) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (3) Höhe, Fälligkeit und Berechnung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden in einer **Beitragsordnung** festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

- (4) Fassen die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss in Bezug auf den Inhalt der Beitragsordnung, verlängert sich deren Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Eine Veränderung der Mitgliederbeiträge ist grundsätzlich möglich, diese müssen die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.
- (8) Wenn Mitgliedsbeiträge säumig sind, kann folgender Ablauf durch den Vereinsvorstand umgesetzt:
 - a) Zahlungserinnerung
 - Der Kassenwart weist schriftlich per Brief oder in digitaler Form darauf hin, dass der Betrag noch nicht gezahlt worden ist und fordert die Begleichung des offenen Betrags innerhalb der benannten Frist.
 - b) 1. Mahnung
 - Der Kassenwart weist schriftlich per Brief oder in digitaler Form darauf hin, dass der Betrag noch nicht gezahlt worden ist, fordert die Begleichung des offenen Betrags innerhalb der benannten Frist und informiert über die satzungsgemäßen und rechtlichen Konsequenzen.
 - c) 2. Mahnung
 - Der Kassenwart weist ein zweites Mal schriftlich per Brief oder in digitaler Form darauf hin, dass der Betrag noch aussteht. Er fordert erneut um Begleichung des offenen Betrags innerhalb benannter Frist, jedoch spätestens innerhalb eines Monats (30 Tage) nach Absendung der Mahnung und informiert hierbei darüber, dass bei erneuter Nichtbegleichung des ausstehenden Betrages, der Ausschluss – gemäß § 8 Beendigung der Mitgliedschaft / Absatz 4 - aus dem Verein erfolgt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Das Mitglied kann schriftlich per Brief oder in digitaler Form gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. ihn geschädigt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz **zweimaliger** schriftlicher Mahnung per Brief oder in digitaler Form mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, ebenso, wenn nach Absendung der **zweiten** Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angekündigt wurde, siehe - § 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr / Absatz 8 c.
- (5) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Ausschluss muss dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich in besonderer Weise bezüglich des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitgliedschaft durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Erbringung von Umlagen befreit. Die Freiwilligkeit zur Leistung von Umlagen bleibt ihnen überstellt.

§ 10 Abstimmung / Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in der Wahl der Form der Abstimmung frei, insofern die Satzung keine bestimmte Form der Beschlussfassung vorschreibt.
- (2) Wenn die Art und Weise der Beschlussfassung, siehe Absatz (7), durch die Satzung nicht vorgegeben ist, **muss** diese von der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung durch einen Bescheid einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

- (3) Wenn durch die Satzung nicht anders festgelegt, muss die Beschlussfassung durch den Vorstand immer einstimmig erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (qualifiziert), wenn mindestens 50 Prozent (qualifizierte Mehrheit) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
1. Der Vorstand / Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung festzustellen, ob die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung vorliegt.
 2. Der Vorstand / Versammlungsleiter hat dazu die Anwesenden abzuzählen – getrennt, unter Umständen nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Das Ergebnis seiner Auszählung und damit die Feststellung, ob die Mitgliederversammlung überhaupt beschlussfähig ist, sind schriftlich per Hand oder in digitaler Form zu protokollieren.
- (5) Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- (6) Gibt es weder in der Satzung noch durch die Mitgliederversammlung eine Vorgabe für die Abstimmungsform, entscheidet der Vereinsvorsitzende oder Versammlungsleiter, in welcher Form der Beschluss gefasst werden soll.
- Mögliche Formen sind:
1. offene Abstimmung per Handzeichen
 2. offene Abstimmung mit Stimmzetteln
 3. geheime Abstimmung mit anonymisierten Stimmzetteln
- (7) Für die Mehrheitsfassung von Abstimmungen und Beschlussfassung gilt folgendes:
1. Allgemein
 - a) Nach § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Gezählt werden die gültigen abgegebenen Stimmen anwesender stimmberechtigter Vereinsmitglieder.
 - c) Stimmenthaltungen zählen nicht.
 - d) Wurden genauso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben, liegt eine Stimmgleichheit vor, damit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
 - e) In die Auszählung nicht einbezogen werden
 1. ungültige Stimmen,
 2. Stimmenthaltungen,
 3. Äußerungen nicht stimmberechtigter Mitglieder.

2. Einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung (qualifizierte Mehrheit):
Gilt für alle Verfahren von Abstimmungen und Beschlüssen, soweit in der Satzung keine anderen Regelungen festgelegt sind oder durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand benannt wurden.
3. Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung (qualifizierte Mehrheit)
4. Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder des Vorstands

§ 11 Stimmberechtigung

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist aufgegliedert in stimmberechtigte Mitgliedschaft und nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft.

a) stimmberechtigt ist / sind:

1. jedes vollwertige Vereinsmitglied
2. Vorstand
3. Mitglieder ab dem 18 Lebensjahr

b) nicht stimmberechtigt ist / sind:

1. Mitglieder im Bürgschaftszeitraum
2. Juristische Personen
3. Ehrenmitglieder
4. Fördermitglied

§ 12 Haftung / Haftungsausschluss einfacher Mitglieder

(1) Durch die Mitgliedschaft im Verein, ohne aktiv (nicht stimmberechtigt) für denselbigen tätig zu sein, siehe § 11 b), ist das Mitglied von der Haftung mit seinem Privatvermögen gegenüber dem Verein frei. Ausnahmen bilden hiervon, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. ihn geschädigt hat und durch die Satzung beschriebenen Möglichkeiten der Umlage oder Nachschusspflicht.

(2) Ist das Vereinsmitglied für den Verein aktiv (stimmberechtigt) tätig, siehe § 11 a), gilt der Haftungsausschluss gegenüber Dritten unter folgenden Voraussetzungen:

1. Mitgliedschaft: die Person ist stimmberechtigtes Mitglied.

2. Das Mitglied ist unentgeltlich tätig oder erhält eine Vergütung, die nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz in der dort benannten Höhe geregelt ist.
 3. Wahrnehmung von Vereinsaufgaben: Das Mitglied ist ehrenamtlich für den Verein tätig und hat den entstandenen Schaden bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihr übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht.
 4. Kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit: Das Mitglied hat den entstandenen Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Die Haftung eines einfachen Vereinsmitglieds setzt Vorsatz* oder grobe Fahrlässigkeit** voraus.
- (4) Ist bei einem Schaden nicht klar zu ermitteln, ob er durch Vorsatz* oder grobe Fahrlässigkeit** entstanden ist, gilt folgendes: Nicht das Vereinsmitglied muss das Fehlen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beweisen, sondern der Verein oder der Vorstand, der Schadenersatz verlangt, müssen gegebenenfalls beweisen, dass Vorsatz* oder grobe Fahrlässigkeit** vorgelegen haben.
- (5) Bei Schaden, der durch unerlaubte, deliktische (rechtswidrige) Handlungen nach BGB entsteht, pflichtwidriges Unterlassen, Handlungen, die der Satzung und/oder Vereinsordnung entgegenstehen, als auch durch sie nicht legitimiert sind, haftet das einfache Mitglied gegenüber dem Verein und Dritten.

§ 13 Verein – innere Struktur / Arbeitsgruppen / Fachbereiche

- (1) Der Verein ist nicht durch Hierarchien, sondern durch Arbeitsgruppen / Fachbereichen strukturiert. Rechte und Pflichten für Vereinsmitglieder und für den Verein tätige Nichtmitglieder, die in bestimmten Arbeitsgruppen / Fachbereichen aktiv sind, können und dürfen sich in ihrem Inhalt und ihrer Gewichtung vom individuellem Regelwerk anderer Arbeitsgruppen / Fachbereichen unterscheiden, siehe Punkt (3).
- (2) Arbeitsgruppen werden auf Antrag der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder (schriftlich per Brief, digital oder mündlich) der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zugeführt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung entscheiden über die Gründung einer Arbeitsgruppe im Rahmen der Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Innerhalb der Arbeitsgruppen / Fachbereiche können durch die Arbeitsgruppen eigene Regelungen, Methoden und Abstimmungskonzepte generiert und angewandt werden. Diese jedoch unterliegen in vollem Umfang dem Regelwerk der Vereinssatzung und können durch den Vorstand oder die

Mitgliederversammlung jederzeit überprüft, abgewandelt sowie aufgehoben werden.

- (4) Mitglieder von Arbeitsgruppen / Fachbereichen sind nicht berechtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung oder ohne Auftrag und Bevollmächtigung durch den Vorstand, Rechtsgeschäfte für und im Namen des Vereins abzuschließen. Des Weiteren dürfen sie keine verbindlichen Zusagen und Regelungen für und im Namen des Vereins oder anders geartete Vereinbarungen mit Dritten herbeiführen oder eingehen. Bei Missachtung dieser Regelung können die Mitglieder von Arbeitsgruppen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gemäß des Paragraphen §12 / Absatz 5, haftbar gemacht werden.
- (5) Mitglieder von Arbeitsgruppen / Fachbereichen sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand uneingeschränkt und in vollem Umfang rechenschaftspflichtig.

§ 14 Kooperation mit anderen Körperschaften

- (1) Der Verein behält sich vor, mit anderen Körperschaften (Juristische Personen, zum Beispiel Fördervereinen, gGmbH oder anderen Formen von Kapitalgesellschaften) zu kooperieren, die den Zweck des Vereins in angemessener Form unterstützen bzw. umzusetzen helfen.
- (2) Die Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit anderen Fördervereinen oder anderen fördertätigen Körperschaften bzw. Strukturen rechtlicher Form wird durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung herbeigeführt.

§ 15 Vereinsmittel – Vergütung und Zuwendungen

- (1) Mittel der Körperschaft, des Vereins, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder und/oder Vorstandsmitglieder können nur Mittel und Zuwendungen über die in der Satzung hinausgehenden Möglichkeiten und Umfang erhalten, wenn dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Hierzu bedarf es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese muss durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden.
- (2) Es darf kein Nichtmitglied oder für den Verein tätiges Nichtmitglied und/oder Vereinsmitglied durch Vereinsmittel oder andersartige Zuwendungen, die dem

Zweck des Vereins fremd sind bzw. entgegenstehen, durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Umlagen

- (1) Umlagen als besondere Form des Vereinsbeitrags als einzelne, nicht wiederkehrende sach- oder projektbezogene Beiträge, können in besonderen Fällen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Höhe der Umlage kann aber nicht mehr als das Sechsfache des Jahresbeitrages (Mitgliedsbeitrag) betragen.
- (3) Umlagen finden ihre Rechtfertigung, wenn dadurch zum Beispiel:
 1. finanzielle Schwierigkeiten des Vereins abgewendet und/oder der Fortbestand des Vereins daraus hervorgehend gesichert werden kann;
 2. Zuschüsse aus öffentlicher Hand davon abhängig gemacht werden, dass sich der Verein in einem bestimmten Umfang selbst an den Investitionskosten beteiligt.

§ 17 Vereinsstrafen und Vereinsausschluss

- (1) Vereinsstrafen und Vereinsausschluss sind durch diese Satzung ausdrücklich zugelassen, dabei gilt der Vereinsausschluss als die schärfste Vereinsstrafe.
Gründe für den Vereinsausschluss sind:
 1. grob fahrlässiges, vorsätzliches oder wiederholt vereinschädigendes Verhalten und Missachtung von Vereinsvereinbarungen zum Schaden des Vereins oder Dritter;
 2. grob fahrlässige oder vorsätzliche Gefährdung von Leib und Leben von Vereinsmitgliedern und Dritten;
 3. Veruntreuung von Vereinsmitteln oder ungerechtfertigte Weitergabe von Mitgliederdaten oder Vereinsinterna;
 4. Diebstahl von Vereinseigentum;
 5. zerrüttetes Vertrauensverhältnis.
- (2) Dem beschuldigten Mitglied bzw. den beschuldigten Mitgliedern steht auf Antrag das Recht auf eine Anhörung zu.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor Anhörung muss dem beschuldigten Mitglied bzw. den Mitgliedern die Vorwürfe, die zum festgestellten Verfahren geführt haben, schriftlich mitgeteilt werden. Die Anschuldigungen müssen zum Beginn der

Anhörung verlesen werden.

- (4) Die Anhörung kann mündlich, aber auch durch Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme in einer angegebenen Frist erfolgen.
- (5) Vereinsstrafen und der Vereinsausschluss muss durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung legitimiert werden.

§ 18 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet für seine Organe nach § 31 BGB. Das bedeutet, der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter einem Dritten zufügt, und zwar durch eine, in Ausführung der ihm zustehenden, übertragenen oder freiwilligen Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung. Vorstand ist hierbei der Vorstand nach § 26 BGB, also nur die zur Vertretung nach außen berechtigten Vorstandsmitglieder. Ausnahmen hiervon bleiben unberührt bei Schaden, der durch unerlaubte, deliktische (rechtswidrige) Handlungen nach BGB, pflichtwidriges Unterlassen, Handlungen, die der Satzung und/oder Vereinsordnung entgegenstehen, als auch durch sie nicht legitimiert sind, entsteht.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des einstimmigen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verbleib des Vermögens eines Vereins nach einer Auflösung wird nach §§ 45 ff. BGB geregelt:
 1. Bei Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen oder richtet sich nach der durch die Mitgliederversammlung getroffenen Regelung.
 2. Fehlt es an einer Bestimmung der Berechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene (ideeller Verein), an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 20 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Mitgliedschaft
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in einem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand diese im Interesse des Vereins als erforderlich befindet oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung desselbigen vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben muss in Textform erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von 50 Prozent der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll

über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (7) Durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (8) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 21 Besonderer Vertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand durch Beschluss einen besonderen Vertreter des Vereins bestellen bzw. wählen. Die Definition der Funktion und des Aufgabengebietes müssen dabei von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (2) Ein besonderer Vertreter des Vereins ist ein einfaches Mitglied, welches laut § 30 BGB ein aufgrund der Satzung bestellter Funktionsträger des Vereins mit einem begrenzten, in der Satzung bestimmten Aufgabengebiet ist, in dem er, der besonderer Vertreter, den Verein auch selbstständig nach außen vertritt, ohne Vorstandsmitglied zu sein.
- (3) Die Haftung bzw. Haftungsbefreiung ergibt sich aus § 12 Absatz 3 / 4 und 5.

§ 22 Konfliktbewältigung / Schlichtung / Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission wird tätig bei Beschwerden oder Konflikten, die sich aus der möglichen Verletzung der Vereinssatzung ergeben sowie bei allen anderen Streitigkeiten, die sich innerhalb des Vereins ergeben können. Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.
- (2) Die Schiedskommission kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand angerufen werden.
- (3) Die Schiedskommission wird durch die Mitgliederversammlung und den

Vorstand gewählt, dabei gilt die einfache (qualifizierte) Mehrheit.

- (4) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (5) Sollte der Vorsitzende Inhalt oder Ziel der Beschwerde sein, tritt an seine Stelle der Stellvertretende oder sollte der Vorstand Ziel der Beschwerde sein, eine durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Beschluss zu bestimmende Person bzw. zu bestimmendes Gremium.
- (6) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Schiedsordnung werden von der Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Beschluss durch die stimmberechtigten Vereinsmitglieder herbeigeführt.
- (7) Bei Eingang einer schriftlichen Beschwerde oder eines Antrags durch ein Vereinsmitglied oder Vereinsmitglieder ermittelt die Schiedskommission den Sachverhalt. Gegebenenfalls findet zur Klärung des Vorfalls eine Anhörung des/der Beschwerdeführer(s) statt.
- (8) Die Kommission kann einen Antrag als unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen ihre Wahrheit unterstellt, Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden. Vor einer Verwerfung ist der Antragsteller hierauf hinzuweisen.
- (9) Der Vorsitzende fordert die das Verfahren betreibende Partei auf, ihre Anspruchsbegründung binnen zwei Wochen bei der Schiedskommission einzureichen. Die Anspruchsbegründung ist der Gegenpartei zu übermitteln mit der Aufforderung, wiederum diese innerhalb von zwei Wochen zu erwidern. Die nachfolgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln.
- (10) Die Schiedskommission lädt schriftlich per Brief oder in digitaler Form zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer mündlichen Verhandlung über die Streitsache. Der Vorsitzende (oder der Schriftführer) führt Protokoll. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb der Schiedskommission und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Begründung.
- (11) Die Schiedskommission soll vor Erlass eines Schiedsspruchs den Versuch machen, einen Vergleich herbeizuführen. Ein Vergleich ist schriftlich zu verfassen sowie von der Schiedskommission und den Parteien zu unterzeichnen.
- (12) Ein Schiedsspruch ist zu begründen und von allen Mitgliedern der Schiedskommission zu unterzeichnen.

- (13) Die Mitglieder der Schiedskommission haben über alle ihnen in Ausübung dieser Funktion bekannt gewordenen, vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 23 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister / Kassenwart. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Bei der Wahl des Vorstands wird zuerst über die Anzahl und Zusammensetzung, Aufgabenbereiche sowie der zu wählenden Vorstandsmitglieder abgestimmt. Dabei kann ein schon bestehendes Vorstandsmodell neu konstituiert, aber auch neue Positionen sowie Aufgabenbereiche bestimmt und personell besetzt werden.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Ausgenommen hiervon sind Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten nach Absatz (4).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 24 Aufgaben des Vorstands – Vertretung nach außen

- (1) Zur Vertretung nach außen sind nur solche Vorstandsmitglieder berechtigt, die in der Satzung ausdrücklich (§ 19 Absatz 3) als derartig berechtigt aufgeführt wurden, also der Vorstand nach § 26 BGB oder Vorstand im engeren Sinne.
- (2) Die Vertretung nach außen umfasst zwei Bereiche:
1. aktive Vertretung - die Vertretung durch Handeln und Willensäußerung des Vorstands gegenüber Dritten,
 2. passive Vertretung – die Vertretung durch Entgegennahme von Willensäußerungen Dritter.
- (3) Der Vorstand bzw. das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist berechtigt, auch andere Personen in beschränktem Maße durch Bevollmächtigung zu erlauben, den Verein nach außen zu vertreten. Dies können sein:
1. nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder,

2. Mitglieder des Vereins.

- (4) Wird durch die Bevollmächtigung eines (stimmberechtigten) Vereinsmitgliedes oder Vereinsmitglieder, oder durch ein Vorstandsmitglied, dem Verein Schaden zugefügt, schuldhaft und grob fahrlässig gehandelt, kann die Mitgliederversammlung die Bevollmächtigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gemäß § 10 Absatz (7) Punkt 2, sofort aufheben. Für das bevollmächtigte Vorstands- bzw. Vereinsmitglied oder die Vereinsmitglieder greifen dann die Haftungsregelungen der Satzung.
- (5) Der Vorstand bzw. das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist nicht berechtigt, Personen dazu zu bevollmächtigen, alle ihm übertragenen Entscheidungen und Aufgaben auf Dauer zu übergeben.
- (6) Eine Bevollmächtigung kann nur im Einzelfall erfolgen. Eine Bevollmächtigung bedarf der schriftlichen Form und muss allen Vorstandsmitgliedern vorliegen. Die Bevollmächtigung bedarf des einstimmigen Beschlusses durch den Vorstand.
- (7) Eine Bevollmächtigung kann nur für eindeutig definierte Rechtsgeschäfte erfolgen. Das bevollmächtigte Vorstands- bzw. Vereinsmitglied ist in vollem Umfang dem Vorstand und Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist auch Empfänger verbindlicher Willenserklärungen an den Verein. Die Willenserklärung muss in der vorgeschriebenen oder vereinbarten Form erfolgen.
- (9) Der Vorstand oder Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, Bürgschaften, im Sinne des Paragraphen 3 / Absatz 3 – **Mitgliedschaft**, zu übernehmen. Ausnahmen hiervon können nicht beschlossen werden.
- (10) Hat der Verein eine Geschäftsstelle, genügt für die Willenserklärung auch die Zusendung an den Vorstand unter der Adresse der Geschäftsstelle.

§ 25 Vorstand - Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung:
 1. Benachrichtigungspflicht – Pflicht zur selbständigen Information durch den Vorstand
 2. Auskunftspflicht – umfassende Pflicht zur Beantwortung von Fragen der Mitglieder
 3. Rechenschaftspflicht – Pflicht zur Abgabe von Geschäfts- und

Rechenschaftsberichten

- (2) Die Mitgliederversammlung erteilt im rechtlichen Sinne mit der Wahl des Vorstandes diesem den Auftrag zur Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist Auftraggeber, der Vorstand ist Beauftragter der Mitgliederversammlung.
- (4) Es sind wie in § 27 BGB aufgeführt, die Vorschriften des Auftragsrechts entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Vorstand erstellt einen Aufgabenverteilungsplan, in dem alle zu verteilenden Aufgaben den dementsprechenden Zuständigkeitsbereichen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder in Verantwortung zugeordnet werden.
- (6) Der Aufgabenverteilungsplan ist in schriftlicher Form per Brief bzw. in digitaler Form zu erstellen.

§ 26 Vergütung des Vorstands

- (1) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Es kann eine steuerfreie Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz in der dort benannten Höhe gezahlt werden. Hierüber wird durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Nach den Vorschriften des Auftragsrechts hat der Beauftragte (der Vereinsvorstand, das Vorstandsmitglied) das Recht, vom Auftraggeber (dem Verein / der Mitgliederversammlung) den Ersatz derjenigen Aufwendungen zu beantragen, die der Beauftragte (der Vereinsvorstand, das Vorstandsmitglied) den Umständen nach für notwendig halten dürfte.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, von ihnen gezahlte Aufwendungen, die für die Vorstandstätigkeit erforderlich sind oder waren, vom Verein zurückzuverlangen oder einzuklagen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Ende der Vorstandstätigkeit. Der ehemalige Vorstand, der sich auf dieses Recht beruft, muss nachweisen, dass diese Aufwendungen in seiner Zeit als Vorstandsmitglied entstanden bzw. durch diese gerechtfertigt sind.

§ 27 Haftung des Vorstands

- (1) Die Haftung eines Vorstandsmitgliedes oder der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein, setzt Vorsatz* oder grobe Fahrlässigkeit** voraus.
- (2) Ist bei einem Schaden nicht klar zu ermitteln, ob er durch Vorsatz* oder grobe Fahrlässigkeit** entstanden ist, gilt folgendes: Nicht das Vorstandsmitglied muss das Fehlen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beweisen, sondern der Verein oder das Mitglied, die Mitgliederversammlung, der, das oder die Schadenersatz verlangt, müssen gegebenenfalls beweisen, dass Vorsatz* oder grobe Fahrlässigkeit** vorgelegen haben.
- (3) Für den Zeitraum der Vereinstätigkeit bis zum Zeitpunkt des Eintrags des Vereins beim Registergericht gelten die Haftungsbestimmungen gemäß des BGB-Vereinsrecht.

§ 28 Haftungsbefreiung des Vorstands

- (1) Nach § 31 a BGB werden Vorstandsmitglieder unter folgenden Voraussetzungen von der Haftung befreit, wenn:
 1. das Vorstandsmitglied, Organmitglied oder besonderer Vertreter im Verein ist. Organmitglied ist jedes Mitglied des Vorstands und alle anderen in der Satzung genannten Organe. Auch die besonderen Vertreter nach § 21 der Satzung und nach § 30 BGB gehören dazu;
 2. die Person unentgeltlich tätig ist oder eine Vergütung erhält, die jährlich nicht höher anzusetzen ist als nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz;
 3. der entstandene Schaden durch bzw. bei ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichten als Organmitglied oder durch Einfluss durch Dritte hierbei verursacht wurde;
 4. der verursachte bzw. entstandene Schaden nicht durch Vorsatz* oder grobe Fahrlässigkeit** hervorgerufen wurde.

§ 29 Rechenschaftspflicht des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr gegenüber den Vereinsmitgliedern bzw. der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen, aber spätestens nach Ablauf seiner Amtsperiode.
- (2) Die Rechenschaftspflicht des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder umfasst mindestens den Geschäftsbericht (z. B. allgemeine Entwicklung des

Vereins bzw. der Vereinstätigkeiten) und / oder den Kassenbericht.

- (3) Wenn nicht anders durch die Vereinssatzung geregelt, kann der Rechenschaftsbericht, als Sonderfall der Auskunftspflicht, mündlich erfolgen.
- (4) Die Rechenschaftspflicht erfüllt der Vorstand durch Ableistung eines Vorstandsberichts.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende gibt einen Rechenschaftsbericht für den ganzen Vorstand ab, jedoch kann auch die Mitgliederversammlung festlegen, dass andere oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Vorlage eines Rechenschaftsberichts verpflichtet werden.

§ 30 Auskunftspflicht des Vorstands

- (1) Auskunftspflicht des Vorstands besteht grundsätzlich gegenüber der Mitgliederversammlung und muss nur dort erfolgen. Es muss ein ausdrückliches Verlangen durch die Mitgliederversammlung verkündet werden.
- (2) Die Auskunftspflicht des Vorstands steht ein ausdrückliches Fragerecht der Vereinsmitglieder gegenüber. Um den ordnungsgemäßen Ablauf einer Mitgliederversammlung zu gewähren, kann durch den Versammlungsleiter eine Redezeitbegrenzung erhoben werden.
- (3) Die Auskunftspflicht des Vorstands umfasst allgemein alles, was für die Meinungsbildung der Vereinsmitglieder über den Verein, seine Entwicklung und Zielsetzungen als auch für die ordnungsgemäße Erledigung von Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Auskunftspflicht des Vorstands umfasst die Benachrichtigungspflicht, den Rechenschaftsbericht und Kassenbericht.
- (5) Die Auskunftspflicht des Vorstands endet, wenn
 1. in Persönlichkeitsrechte von Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern eingegriffen wird,
 2. es aufgrund von sonstigen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 31 Rücktritt des Vorstands

- (1) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied hat das Recht zurückzutreten.
- (2) Der Rücktritt muss per Einschreiben oder durch öffentliche Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung erfolgen.

- (3) Die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitglieds muss spätestens acht Wochen vor dem Rücktrittsdatum schriftlich per Brief oder in digitaler Form beim Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Rücktrittserklärung des gesamten Vorstands muss spätestens acht Wochen vor dem Rücktrittsdatum schriftlich per Brief und/oder in digitaler Form öffentlich der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Hierzu muss durch den Vorstand eine Sondersitzung (siehe § 20 Absatz 3) der Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Wenn der Rücktritt zur Aufhebung der Geschäftsfähigkeit des Vorstands führen würde, muss das Rücktrittsdatum durch den betroffenen Vorstand so weit verschoben werden, bis ein neues Vorstandsmitglied oder neuer Vorstand gewählt und die Geschäftsfähigkeit des Vorstands wiederhergestellt ist.
- (6) Sollte das Vorstandsmitglied oder der Vorstand seinen Rücktritt nicht nach den in der Satzung geregelten Konformitäten oder zur Unzeit vollziehen, können gegenüber dem ehemaligen Vorstandsmitglied oder gegenüber dem ehemaligen Vorstand nach § 627 BGB Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.
- (7) Wenn ein Vorstandsmitglied durch persönliche, schwerwiegende und unaufschiebbare Umstände von seiner Funktion im Vorstand zurücktreten muss oder durch Krankheit oder Ableben aus dieser ausscheidet, ist der verbleibende Vorstand berechtigt und verpflichtet, alle Funktionen des ehemaligen Mitglieds solange kommissarisch weiterzuführen, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Dazu muss den satzungsgemäßen Regelungen folgend (siehe § 20 Absatz 3) eine Sondersitzung der Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (8) Würde der kurzfristige und unabwendbare Rücktritt des gesamten Vorstands zur Gefährdung des Fortbestandes des Vereins führen, muss durch die Mitgliederversammlung ein kommissarisch agierender Vorstand gewählt werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (9) Nach § 667 BGB muss der Vorstand, die Vorstandsmitglieder oder das Vorstandsmitglied, nach seinem Rücktritt alles herausgeben, was er oder sie während seiner / ihrer Amtszeit in Eigenschaft als Vorstand bzw. Vorstandsmitglied erhalten hat bzw. haben. In allen Punkten erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder ein dafür gewähltes Gremium eine abschließende Prüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes, der Vorstandsmitglieder oder des Vorstandsmitgliedes.

§ 32 Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Ein Widerruf der Vorstandstätigkeit gilt als gesetzeskonform, wenn es dem Verein und seinen Mitgliedern aufgrund eindeutiger, nachweisbarer Vorkommnisse nicht zugemutet werden kann, weiter mit einem Vorstandsmitglied oder dem Gesamtvorstand zusammenzuarbeiten.
- (2) Um den Vereinsvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder wirksam abzurufen, muss ein wichtiger und nachweisbarer Grund vorliegen. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, die somit die weiterführende Zusammenarbeit mit den Vereinsmitgliedern nicht mehr ermöglicht und/oder das Vertrauensverhältnis zwischen Vorstand und Vereinsmitglieder unwiederbringlich zerrüttet ist.
- (3) Der Antrag auf Abberufung des Vorstands oder Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder muss durch die Mitgliederversammlung gestellt werden. Voraussetzung hierzu ist der Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder muss durch die Mitgliederversammlung mit einem Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.

§ 33 Rechnungsprüfung - Kassenprüfung

- (1) Zum Ende der Legislaturperiode des Vorstands, aber nicht später als vier Wochen (in Zahl 4) vor Ende derselbigen, wird die Vereinskasse durch einen nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer geprüft.
- (2) Der Kassenprüfer wird durch ordentliche Mitgliederversammlung für die Legislaturperiode des Vorstands durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Der Kassenbericht ist vom Kassenwart/Schatzmeister anzufertigen und dem Kassenprüfer auf dessen Verlangen zu übergeben.
- (4) Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden oder stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Der Kassenprüfer ist dem Vorstand gegenüber nicht verantwortlich.

- (6) Der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Kassenbericht muss in detaillierter Form schriftlich vom Kassenprüfer protokolliert werden und wird während der Mitgliederversammlung verlesen.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Kassenbericht einzusehen und es ist ihm für die Dauer der Mitgliederversammlung auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen, die nach Beendigung dieser wieder zurückgegeben werden muss.

§ 34 Entlastung des Vorstands nach Kassenprüfung

- (1) Die Entlastung erfolgt in der und durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Entlastung wirkt rückwirkend für die abgeschlossenen Legislaturperiode des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt durch die Entlastung die Richtigkeit seiner Geschäftsführung für den abgelaufenen Zeitraum.
- (4) Die Mitgliederversammlung stellt den Vorstand für den abgelaufenen Zeitraum seiner Geschäftsführung von Haftungsansprüchen frei.
- (5) Die Entlastung des Vorstands kann in schriftlicher wie in mündlicher Form durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die schriftliche sowie die mündliche Entlastung des Vorstands wird in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (6) Der Vorstand hat ein grundlegendes Recht auf Entlastung, insofern er nicht vorsätzlich* oder grob fahrlässig** gehandelt und damit zum Schaden des Vereins gewirkt hat.

* Vorsatz ist das Wissen und Wollen einer bestimmten Handlung.

** Grobe Fahrlässigkeit ist, wenn die im rechtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde und/oder wenn naheliegende Überlegungen vom Verursacher eines Schadens nicht angestellt wurden.